

Ergeht per E-Mail an: [jd@bmvit.gv.at](mailto:jd@bmvit.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Abteilung PT3  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Tel.DW: 14158  
Fax.DW: 12773  
E-Mail: office@ors.at  
Wien, am 30.7.2018

### **Stellungnahme im Begutachtungsverfahren GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im obigen Begutachtungsverfahren. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG („ORS“) unterstützt die von der Bundesregierung im Rahmen ihrer 5G Strategie gesetzten Ziele und die im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs vorgelegten telekommunikationsrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Die ab Mitte des Jahres 2020 geplante Einführung von 5G in Österreich wird für weite Teile der Industrie maßgebliche Veränderungen ihrer Prozesse und Arbeitsmethoden mit sich bringen. Die Netze der Mobilfunkbetreiber werden eine zentrale Rolle beim Roll-out dieser Infrastruktur in Österreich einnehmen. Anders als bei vorhergehenden Mobilfunkgenerationen (2G, 3G, 4G) werden aber daneben zusätzliche 5G-Netze anderer Marktteilnehmer entstehen, die gemeinsam mit den Netzen der Mobilfunkbetreiber ein neues, leistungsfähigeres Eco-System bilden können. Die Geschäftsmodelle in diesem neuen 5G-Eco-Systems werden erst in den nächsten Jahren ausdefiniert.

Der rechtliche Rahmen muss jedoch bereits jetzt so gesetzt werden, dass ausreichend Investitionsanreize für alle Player vorhanden sind, diese neue zukunftsweisende Technologie auszurollen und so eine rasche Flächendeckung in Österreich zu gewährleisten.

Dabei spielt die Offenheit der Technologie (der technischen Standards) eine zentrale Rolle. Für die Rundfunkbranche ist dazu etwa im Rahmen des sogenannten „Release 14“ der technischen 5G-Spezifikation durch das 3GPP-Forum (3GPP Release 14) eine äußerst wichtige Weichenstellung erfolgt, die ein Zusammenspiel von Rundfunktechnologie (durch die Nutzung von eMBMS) und Mobilfunk in der 5G-Ära technologisch ermöglicht. Dazu wurde einerseits die Möglichkeit geschaffen, die physikalische Zellengröße für die Verbreitung von Inhalten zu vergrößern (bis zu 65 km Zellradius), andererseits wurde eine physikalisch-logische Verbindung geschaffen, die einen Übergang von einer Netzebene in die nächste ermöglicht, die dafür nötigen Schnittstellen in den Endgeräten definiert und somit eine

gemeinsame Nutzung von Infrastrukturelementen – wie im 5G Strategiepapier der Bundesregierung vorgesehen – auf technischer Ebene ermöglicht.

Neben dieser physikalischen Ebene ist es von allergrößter Bedeutung, dass diese Offenheit der Netze auch rechtlich entsprechend abgesichert wird und keine künstlichen „walled gardens“ errichtet werden, die die Entstehung eines die Innovation fördernden Eco-System behindern. Konkret muss daher für alle Betreiber von 5G-Netzen (Mobilfunkbetreiber, Campus-Netze der Industrie, eMBMS etc.) im TK-Rechtsrahmen eine Verpflichtung vorgesehen werden, mit Betreibern anderer Netzebenen auf Basis fairer, angemessener und nicht-diskriminierender Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory; FRAND) vertraglich zu kooperieren und eine Zusammenschaltung dieser Netze und Dienste zuzulassen.

Ähnlich wie beim „nationalen Roaming“ in dünnbesiedelten Regionen können sich Nutzer dann zwischen unterschiedlichen Netzebenen und Betreibern hin- und her bewegen, ohne mit den jeweiligen Betreibern über gesonderte Verträge zu verfügen. Damit würde eine optimierte 5G-Flächendeckung sowie die Entstehung neuer innovativer Geschäftsmodelle befördert.

Im Bereich der Verbreitung von audiovisuellen Angeboten wäre in nutzungsstarken Zeiten (bspw. FIFA Fußball WM etc.) ein offloading von wertvoller Datenkapazität von Mobilfunknetzen auf ein zentrales eMBMS-Rundfunknetz gewährleistet und damit eine effiziente Nutzung der knappen Frequenzressourcen sichergestellt („Win-win-Situation“).

Wir regen daher an, im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs im 2. Abschnitt (Infrastrukturnutzung) des TKG 2003 einen neuen § 8a aufzunehmen und darin eine allgemeine Verpflichtung von Betreibern/Bereitstellern von Kommunikationsnetzen/-diensten zur vertraglichen Kooperation im Sinne einer Zusammenschaltung ihrer Netze mit jenen anderen Betreiber/Bereitsteller von Kommunikationsnetzen/-diensten wie oben ausgeführt zu FRAND-Bedingungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG**



Mag. Michael Wagenhofer  
Geschäftsführer



DI Norbert Grill  
Geschäftsführer